



Handreichung zur Durchführung der KGV

Inhalt

Geleitwort.....	2
Elemente der KGV.....	3
Einladung und Traktandenliste	3
Protokoll und Genehmigung des Protokolls	3
Genehmigung des Jahresberichtes.....	4
Genehmigung der Jahresrechnung	4
Genehmigung von Budget und Finanzplan	4
Sachanträge:.....	4
Initiativen.....	5
Verschiedenes, Varia und Mitteilungen.....	5
Rechtliche Grundlagen von Abstimmungen und Wahlen	5
Stimmrecht, Mehrheiten, Stimmzähler, Auszählung der Stimmen	5
Passives Wahlrecht	6
Durchführung von Wahlen:	6
Durchführung von geheimen Wahlen	7
Abstimmung über Sachanträge	7
Ordnungsanträge:.....	7
Vorgehen bei Initiativen	7

Geleitwort

Die Durchführung von einer oder zwei Kirchgemeindeversammlungen (KGV) pro Jahr ist eine grosse Herausforderung für Kirchgemeindepräsidien, Kirchgemeindeschreiberinnen und –schreiber und / oder die Sekretariate der Kirchgemeinden. Es startet mit der Einladung und der Botschaft und endet mit der Genehmigung des Protokolls.

Diese Handreichung soll die Organisation und die korrekte Durchführung von Kirchgemeindeversammlungen erleichtern. Sie soll Unklarheiten beseitigen und die KG unterstützen.

Diese Handreichung ist nicht rechtsverbindlich. Sie stützt sich auf die folgenden Reglemente der Kantonalkirche: Verfassung (R 20), Kirchenordnung (R 30), Reglement über die Rechtspflege (R 70), Reglement für die Wahl der Synodalen (R 50), Reglement über Wahlen und Abstimmungen (R 51).

Ebenfalls konsultiert wurde das Gemeindeorganisationsgesetz des Kantons Schwyz (SRSZ 152.100), das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (SRSZ 153.100), die Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden (SRSZ 153.111) sowie der nützliche Aufsatz von Dr. jur. Patrick Schönbächler: Das Verfahren der Gemeindeversammlung im Kanton Schwyz (im Text als «Schönbächler» referenziert).

Das Verfahren der Gemeindeversammlung im Kanton Schwyz, Dr. jur. Patrick Schönbächler, Rechtsanwalt, Einsiedeln/Schwyz 2., überarbeitete Auflage, 2001

Link: <https://www.schoenbaechler.ch/gdevers.pdf>

Er vermerkt auf S. 5 in Fussnote 42:

Zu beachten ist ferner, dass die Regeln der Gemeindeversammlung sinngemäss nicht nur für den Gang der Verhandlungen im Gemeinderat (§ 36 Abs. 1 GOG), sondern bei Fehlen bzw. bis zum Erlass entsprechender Vorschriften auch für die römisch-katholischen (§ 41 Abs. 2 und Anhang II Organisationsstatut) und die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (§ 54 Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz) zur Anwendung kommen.

ACHTUNG: Zu beachten ist, dass in der lokalen Kirchgemeindeordnung auch Regelungen zur KGV stehen können. Diese ergänzen die Reglemente der Kantonalkirche, sie dürfen ihnen aber nicht widersprechen oder die Volksrechte beschneiden. Sonst gilt die kantonale Regelung.

Abkürzungen:

KGV: Kirchgemeindeversammlung

KGR: Kirchgemeinderat, Kirchgemeinderätin, Kirchgemeinderäte (jeweils sinngemäss für die Behörde, wie auch für einzelne Mitglieder).

KGO: Kirchgemeindeordnung

SRSZ: Systematische Rechtssammlung des Kantons Schwyz. Am einfachsten unter <https://www.sz.ch/kanton/gesetze/systematische-gesetzsammlung.html/8756-8757-10021-11689>

GOG: Gemeindeorganisationsgesetz (SRSZ 150.100)

Elemente der KGV

Einladung und Traktandenliste

Die Einladung ist im Reglement über Wahlen und Abstimmungen R 51 in Artikel 9 geregelt:

- 1 Der Kirchgemeinderat setzt die Termine für die Kirchgemeindeversammlungen und allfällige Urnengänge fest.
- 2 Die Kirchgemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste durch öffentliche, ortsübliche Publikationen einberufen.
- 3 Es steht den Kirchgemeinden frei, die Unterlagen in vollständiger oder zusammengefasster Form allen Haushaltungen, denen mindestens ein Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche angehört, oder auf Bestellung den interessierten Gemeindemitgliedern zuzustellen.
- 4 Die vollständigen Unterlagen zu den einzelnen Geschäften der Kirchgemeindeversammlung sind, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen, vom Zeitpunkt der Einberufung für eine Einsichtnahme zur Verfügung zu halten

ACHTUNG: Mehrere Kirchgemeinden schreiben in ihrer KGO eine Frist von 20 Tagen vor!

Gemäss [Schönbächler](#) (S.7 Fussnote 59) erfolgt heute die Publikation meist durch ein Inserat im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Das kann ein ordentliches, regelmässig erscheinendes Mitteilungsblatt der Gemeinde oder der Kirchenbote sein. Die Unterlagen werden üblicherweise auf der Homepage vollständig aufgeschaltet oder auf Wunsch postalisch verschickt. Sie müssen auch auf dem Sekretariat eingesehen werden können. Darauf ist im Inserat hinzuweisen.

Traktandenliste

Die Traktandenliste legt **abschliessend** fest, zu welchen Geschäften an die KGV Anträge gestellt werden können. Sie hat deshalb ein grosses Gewicht und muss sorgfältig erstellt werden.

Die Traktandenliste muss nach der Wahl der Stimmezähler von den stimmberechtigten Anwesenden genehmigt werden.

Die Zuständigkeit der KGV ist in der Verfassung, R 20 § 16 **abschliessend** geregelt.

Protokoll und Genehmigung des Protokolls

Wort- oder Diskussionsprotokoll

Über die KGV ist ein Protokoll zu führen. (R 30 Art. 77). Gemäss [Schönbächler](#) (S. 27 Absatz 74) handelt es sich um ein Wort- oder Diskussionsprotokoll. Es dient zur Beweissicherung und zur Information. Zu Protokollzwecken sollte eine Tonaufnahme gemacht werden, es muss aber darauf hingewiesen werden.

In KG mit KG Schreiberinnen und -schreibern ist das Protokoll sinnvollerweise durch diese zu erstellen in den anderen KG durch den Aktuar oder die Aktuarin.

Genehmigung

Analog zu [Schönbächler](#) (S. 27 Absatz 75) ist das Protokoll so rasch wie möglich vom KGR zu genehmigen und vom KG-Präsidium und dem Aktuarat zu unterzeichnen. Das Protokoll ist öffentlich. Es empfiehlt sich eine Publikation auf der Website.

Mit der Veröffentlichung des Protokolls soll nicht bis zur nächsten KGV gewartet werden.

Handreichung Kirchgemeindeversammlung 2024

ACHTUNG: Die KGV muss das Protokoll nicht genehmigen! (R 20 § 16).

ACHTUNG: Das Protokoll kann nur durch eine Aufsichtsbeschwerde beim KR angefochten werden. Es sollte deshalb mit grosser Sorgfalt erstellt werden und es sollen nur belegbare Äusserungen aufgenommen werden. Es macht daher keinen Sinn in der KGV zu fragen, ob es Bemerkungen zum letzten Protokoll gäbe.

Genehmigung des Jahresberichtes

Gemäss R 20 Art. 16 obliegt der KGV die Genehmigung der Jahresberichte. Diese sind deshalb mit der Sitzungseinladung so bereit zu stellen, dass die Mitglieder sie einsehen können. Es empfiehlt sich eine Publikation auf der Webseite und die Auflage im Sekretariat.

Da zu den Jahresberichten keine weiteren Angaben in unseren Reglementen existieren, können diese sehr frei gestaltet werden. Sinnvollerweise handelt es sich um eine kurze Zusammenstellung der übers Jahr getätigten Geschäfte für jedes Ressort.

Genehmigung der Jahresrechnung

Die KGV hat die Jahresrechnung zu genehmigen. Zur Darstellung der Jahresrechnung existieren Abmachungen unter den Finanzverantwortlichen aller KG. In der Finanzhaushaltsverordnung für Gemeinden und Bezirke SRSZ 153.111 ist der Aufbau der Rechnung im Detail geregelt. Die GPK hat die Rechnung rechtzeitig zu revidieren und zu Händen der KGV eine Empfehlung abzugeben.

ACHTUNG: Die Rechnungsprüfung ist so anzusetzen, dass der Bericht der GPK mit der Botschaft zur KGV veröffentlicht werden kann.

Genehmigung von Budget und Finanzplan

Der Aufbau von Budget (Voranschlag) und Finanzplan ist in SRSZ 153.100 detailliert geregelt.

Der KGR hat der KGV aufgrund des Voranschlages einen Vorschlag für den Steuerfuss zu unterbreiten.

Das Budget muss durch die GPK rechtzeitig überprüft werden. Die GPK hat der KGV eine Empfehlung zum Budget und zum Steuerfuss zu machen.

ACHTUNG: Die Budgetbesprechung mit der GPK ist so anzusetzen, dass der Bericht der GPK mit der Botschaft zur KGV veröffentlicht werden kann.

Der Finanzplan muss nicht genehmigt werden.

Sachanträge:

Sachanträge werden grundsätzlich durch den KGR eingebracht. Neben persönlichen Meinungsäusserungen und Fragen informeller Natur an die anwesenden Behördenmitglieder bzw. Berichterstatter, können formelle oder materielle *Anträge* zum **Verhandlungsgegenstand** gestellt werden. Werden in der Versammlung mündliche Anträge eingebracht entscheidet der Versammlungsleiter oder die -leiterin über die Zulässigkeit. ([Schönbächler](#) S. 14 Absatz 40)
Zum Abstimmungsprozedere siehe unter: Abstimmung über Sachanträge

Initiativen

Das Vorgehen ist in R 20 § 17 geregelt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Initiative einreichen.

ACHTUNG: Initiativen müssen eine Sache betreffen, für welche die KGV zuständig ist. Dies ist abschliessend in R 20 § 16 geregelt.

Weiteres siehe unter Vorgehen bei Initiativen

Verschiedenes, Varia und Mitteilungen

Es können Fragen gestellt und beantwortet und wichtige Informationen abgegeben werden.

ACHTUNG: Es kann unter diesem Traktandum nicht abgestimmt und es können keine neuen Geschäfte eingebracht werden.

Rechtliche Grundlagen von Abstimmungen und Wahlen

Stimmrecht, Mehrheiten, Stimmzähler, Auszählung der Stimmen

Gemäss der Verfassung der Kantonalkirche haben alle in der Kirchgemeinde registrierten Personen ab 16 Jahren das Stimmrecht.

ACHTUNG: Die Kirchgemeinde hat ein **Stimmrechtsregister** zu führen! Dies ist in R 51 Artikel 6 geregelt. Es muss 21 Tage vor der KGV zur Einsicht bereit sein und bis 5 Tage vor der KGV nachgeführt werden. Eine Stimmkarte darf nur an Personen abgegeben werden, die im Stimmregister registriert sind. Bei sehr knappen Abstimmungen und Wahlen ist dies zu überprüfen.

Stimmzähler: Zu Beginn der Sitzung sind Stimmzähler zu wählen. Es ist wichtig, dass genau zugewiesen wird, wer welche Sektoren zählt.

Die Stimmzähler bilden zusammen mit dem Präsidenten das Wahlbüro. ([Schönbächler](#) S.11 Absatz 31ff)

Mehrheiten:

Absolutes Mehr: Mehrheit der total anwesenden Stimmberechtigten (Bsp.: 48 Stimmberechtigte -> absolutes Mehr sind 25, 47 Stimmberechtigte -> absolutes Mehr sind 24).

ACHTUNG: Enthaltungen zählen faktisch als Nein-Stimmen!

Relatives Mehr:

- Bei Abstimmungen: Gibt es mehr Ja als Nein ist der Antrag angenommen; gibt es mehr Nein als Ja ist er abgelehnt.
- Bei Wahlen: Es werden nur die zustimmenden Stimmen gezählt. Die Person mit der Mehrheit der zustimmenden Stimmen hat die Wahl gewonnen.

Ausstand: Bei Wahlen und Abstimmungen an der KGV gibt es keine Ausstandspflicht, jede Person darf sich auch selbst wählen.

Die Präsidentin oder der Präsident hat im Zweifelsfall den Stichentscheid, es ist deshalb sinnvoll, wenn er oder sie sich zunächst enthält.

Passives Wahlrecht

Kirchgemeindemitglieder, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, also gesetzlich volljährig sind, dürfen in jedes Amt gewählt werden. Dies sind die Personen, die im Stimmregister aufgeführt sind, und den 18. Geburtstag hinter sich haben. Gemäss unseren Reglementen können keine Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der KG sind.

Durchführung von Wahlen:

Grundsatz: Der Sitzungsleiter muss vor der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen sicherstellen, dass das Prozedere klar ist und Gelegenheit geben, Fragen zum Prozedere zu stellen resp. Kritik anzubringen. Dies ist zu protokollieren. Bei allfälligen Wahl- oder Abstimmungsbeschwerden kann es entscheidend sein, ob der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin sich bereits vor oder im Moment der Abstimmung hätte beschweren können.

Bei Wahlen in die **Behörden und Kommissionen** (ausser der Synode) gilt das relative Mehr.

ACHTUNG: Bei offenen Wahlen ist die Frage nach Gegenstimmen oder Enthaltungen nicht zulässig. Es zählen nur die abgegebenen Stimmen. (Man kann nur für einen Kandidaten stimmen, nicht dagegen.)

ACHTUNG: Ein Behördenmitglied kann damit nur abgewählt werden, wenn es eine Gegenkandidatur gibt!

Es sind verschiedene Fälle klar zu unterscheiden:

Kandidaturen auf einen freien Sitz:

Eine Kandidatur für einen Sitz: Diese Person ist auf jeden Fall gewählt. ([Schönbächler](#) S. 25 Art. 68)

Zwei Kandidaturen auf einen Sitz: Gewählt ist die Person, welche mehr Stimmen erhält.

Mehrere Kandidaturen auf einen Sitz: Es muss im Cupsystem gewählt werden. Diejenige Person mit den wenigsten Stimmen fällt nach jedem Wahlgang heraus, bis nur noch zwei Kandidaturen vorliegen. (SRSZ 152.100 § 32)

ACHTUNG: Es können nach jedem Wahlgang **neue Kandidaturen** vorgeschlagen werden!

Kandidaturen auf mehrere Sitze:

Gleichviele oder weniger Kandidaturen als Sitze: Alle Personen sind auf jeden Fall gewählt.

Mehr Kandidaturen als Sitze: Es empfiehlt sich eine geheime Wahl mit Wahlzetteln durchzuführen. Bei offenen Wahlen ist ein Sitz nach dem anderen im Cupsystem zu besetzen.

Geheime Wahl: Es werden so viele verschiedene Namen auf die Wahlzettel geschrieben, wie es Sitze gibt. Werden zu viele Namen aufgeführt, so wird von unten her gestrichen.

ACHTUNG: Für die Wahl der **Synodalen** gilt ein eigenes Reglement (R 50):

Es gibt drei wichtige Regeln dazu:

1. Jede Person, die als Synodale gewählt werden möchte, muss eine Unterschriftenliste mit elf Unterschriften von stimmberechtigten Mitgliedern vorlegen, die sie unterstützen.

2. Synodale müssen im ersten oder zweiten Wahlgang mit dem absoluten Mehr gewählt werden. Das gilt auch, wenn nur eine Person kandidiert.
Im dritten Wahlgang muss nur noch das relative Mehr erreicht werden.
3. Wenn es Kandidierende gibt, so ist auf jeden Fall so lange zu wählen, bis der Sitz besetzt ist (das ist spätestens im 3. Wahlgang erreicht).

Durchführung von geheimen Wahlen

Verlangen 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahlen, so sind diese durchzuführen. Jedem Stimmberechtigten wird ein Wahlzettel ausgehändigt. Dieser muss eindeutig erkennbar sein. (Bewährt hat sich ein A5 Blatt mit dem Stempel der KG). Darauf notiert jede stimmberechtigte Person den oder die Namen, der Kandidaturen, die sie wählt. Es dürfen nur so viele Namen vermerkt werden, wie Sitze zu besetzen sind.

Die Stimmenzähler gehen mit einem Gefäss herum, in welches die Zettel abgegeben werden können. Sie zählen danach die Stimmen aus.

Leere Wahlzettel sind ungültig. Wahlzettel mit Bemerkungen sind ungültig. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen von unten her gestrichen. Der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin gibt anschliessend das Resultat bekannt.

Nachdem die Wahlzettel ausgeteilt sind, bis zur Bekanntgabe des Resultates darf der Saal nicht verlassen werden und es darf auch kein Votum abgegeben werden.

Abstimmung über Sachanträge

Bei Sachanträgen muss immer das relative Mehr erreicht werden.

Vorgehen (SRSZ 152.100 § 29)

Zuerst wird über Eintreten oder Nichteintreten abgestimmt. Anschliessend wird über die Abänderungsanträge entschieden. Abänderungsanträge, die sich gegenseitig ausschliessen, sind einander gegenüberzustellen. Zum Schluss wird über die bereinigten Hauptanträge abgestimmt.

ACHTUNG: Über den Hauptantrag mit oder ohne Bereinigung muss auf jeden Fall abgestimmt werden!

ACHTUNG: An der KGV können keine Anträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestellt werden, die sich nicht auf einen traktandierten Antrag beziehen!

Geheime Abstimmung: Die Regeln gelten analog zu den Regeln geheimer Wahlen.

Ordnungsanträge:

Der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl muss von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen werden.

Bei anderen Ordnungsanträgen gilt das relative Mehr (Rückweisung, Verschiebung, Trennung des Geschäftes, Ende der Diskussion).

Vorgehen bei Initiativen

Das Vorgehen ist in R 20 § 17 geregelt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Initiative einreichen.

ACHTUNG: Initiativen müssen eine Sache betreffen, für welche die KGV zuständig ist. Dies ist abschliessend in R 20 § 16 geregelt.

Der KGR kann sich ein Jahr Zeit lassen, bis er das Begehren mit einer Empfehlung oder einem Gegenvorschlag zur Abstimmung bringt. Es empfiehlt sich, diese Frist nicht auszuschöpfen.

ACHTUNG: Das heisst, es muss nie sofort über eine Initiative abgestimmt werden, die auf eine bestimmte KGV eingereicht wurde!

Betrifft die Initiative eine Änderung eines Reglements, so hat der KGR nach ihrer Annahme ein weiteres Jahr Zeit zur Umsetzung. Auch hier ist es nicht empfehlenswert allzu lange zu warten.

Brunnen im März 2024

Erhard Jordi, Präsident des KR